

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Zell am Harmersbach vom 07. November 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Zell am Harmersbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des LGebG entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das **Gebührenverzeichnis** ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen des Absatz 5 Satz 1 und des Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **7. Dezember 1992** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Zell am Harmersbach, 22. November 2023



Günter Pfundstein
(Bürgermeister)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07. November 2023)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	17,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,50 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €/Fall
2.3	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	10,50 €/Fall
2.4	Schriftliche Auskunft der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	32,00 €/Fall
2.5	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
3	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	5,50 €
3.1.b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,00 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3 schwarz-weiß / A3 farbig	1,50 €

4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	15,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	20,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	40,00 €/Fall
4.1.5	Gruppenauskünfte für Wahlen ***Die Gebühr richtet sich nach der Veröffentlichung des Rechenzentrums***	
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	10,50 €/Fall
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	
4.4.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	9,50 €/Fall
4.4.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	14,50 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID Für Neugeborene sowie bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland werden keine Gebühren erhoben.	9,50 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind:	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
4.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber	
5	Archivwesen	
5.1	Beglaubigte Kopien aus dem Standesamtsarchiv	17,50 €/Fall
5.2	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
	Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	

6	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	30,00 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein	15,00 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	12,00 €/Fall
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
7.2	bei Sachen über 50 € Wert	16,50 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	23,00 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,50 €/ZE
9	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	34,00 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	48,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- / -ummeldung	21,00 €/Fall
10.2	Neuausfertigung der Gewerbeanzeige	10,50 €/Fall
10.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	
10.3.a	einfache Auskunft	16,00 €/Fall
10.3.b	erweiterte Auskunft	21,00 €/Fall
10.4	Spiele	
10.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	500,00 €/Fall
10.4.2	Geeignetheitsbestätigung über den Aufstellungsort (§ 33 c Abs. 3 GewO)	88,00 €/Fall
10.4.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	305 € - 4.010 €
10.4.4	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	18,00 €/ZE

10.5	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	
	- Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielertaugnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1.a	für den ersten Tag nach Bewirtschaftungsfläche	
11.1.a.I	bis 350 m ²	35,00 €/Fall
11.1.a.II	351 - 699 m ²	70,00 €/Fall
11.1.a.III	700 - 1.050 m ²	106,00 €/Fall
11.1.b	für jeden weiteren Tag	12,00 €
11.1.c	Zuschlag, wenn die Antragstellung weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt	18,00 €/Fall
11.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	
11.2.a	für bis zu 2 Stunden	22,00 €/Fall
11.2.b	für mehr als 2 Stunden	36,00 €/Fall
11.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	114,00 €/Fall
11.4	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	
11.4.a	persönliche Erlaubnis	380 € - 2.110 €
11.4.b	persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern - je weitere Person	176,00 €
11.4.c	Stellvertretererlaubnis - je weitere Person (§ 9 GastG)	176,00 €
11.4.d	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	141,00 €/Fall
11.5	allgemeine öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	17,50 €/ZE
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	
12	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	35,00 €/Fall



13	Umweltinformationen	
	- Zurverfügungstellung von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	17,00 €/ZE, max. 500 €
	- Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Kopierkosten (Nr. 3) oder andere Auslagen hinzu.	
14	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	17,00 €/ZE, max. 500 €
	- Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	17,50 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
16	Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks durch einen Berechtigten im Sinne der SprengV	gebührenfrei
16.2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	47,00 €/Fall
16.3	Böllerschießen nach der örtlichen Polizeiverordnung	52,00 €/Fall
16.4	Sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz (z.B. private Feuerwerke)	17,50 €/ZE